

WAHLORDNUNG
für den Seniorenbeirat der Stadt Dorsten
zuletzt geändert am 29.09.2021

§ 1
Seniorenbeiratswahlen

- (1) Zur Bildung des Seniorenbeirats finden gem. § 3 der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Dorsten Versammlungswahlen in den 11 Stadtteilen der Stadt Dorsten statt. Diese Wahlen werden in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt.
- (2) Aus den Stadtteilen werden jeweils ein Mitglied und max. zwei Stellvertreter_innen in den Seniorenbeirat gewählt.
- (3) Sollte in einem Stadtteil keines der gewählten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter_innen für die weitere Ausübung des Amtes (z.B. durch Rücktritt, Umzug, Tod) zur Verfügung stehen, ist für diesen Stadtteil eine Neuwahl nach den Vorgaben dieser Wahlordnung durchzuführen.

§ 2
Wahlleitung

- (1) Die Organisation und die Durchführung der Versammlungswahlen liegen in der Verantwortung der Stadt Dorsten.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die jeweilige Versammlungsleiterin/den jeweiligen Versammlungsleiter.

§ 3
Wahlberechtigung

Zur Teilnahme an den Versammlungswahlen sind alle Seniorinnen und Senioren berechtigt, die

- am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- den Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil haben, in dem die Versammlungswahl stattfindet und
- nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Einladung

- (1) Die Stadt Dorsten lädt in geeigneter Weise zur Wahl des Seniorenbeirats ein. Persönliche Benachrichtigungen erfolgen nicht.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt die Termine für die Seniorenbeiratswahlen in den Stadtteilen fest.

§ 5 Wahlunterlagen

Vor Einlass in die Versammlung machen die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung glaubhaft. Hierzu genügt in der Regel die Vorlage des Personalausweises.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich bei der Stadt Dorsten bis 2 Tage vor dem jeweiligen Wahltag oder nach Eröffnung der Versammlungswahl bei der Versammlungsleiterin/beim Versammlungsleiter eingereicht werden.
- (3) Die Benennung der Kandidatinnen/der Kandidaten muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten mit Ort, Datum und Unterschrift.
Entsprechende Vordrucke werden bereitgehalten.

§ 7 Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter gibt den Zeitpunkt bekannt, ab dem keine weiteren Kandidatenvorschläge mehr angenommen werden.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit sich der Versammlung vorzustellen.

§ 8

Wahlvorgang/Stimmenauszählung

- (1) Beim Einlass werden die Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgegeben.
- (2) Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Stimme wird geheim abgegeben.
- (3) Die Wähler_innen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll. Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurne geworfen.
- (4) Kandidatinnen/Kandidaten, die nach der Stimmauszählung die Plätze 1 oder 2 besetzen, sind als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Seniorenbeirates für diesen Stadtbezirk gewählt. Bei Stimmgleichheit für die Plätze 1 - 4 entscheidet soweit erforderlich die Stichwahl, danach entscheidet soweit erforderlich das Los über die Nachrückfolge.
- (5) Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter erfragt bei den Kandidat_innen die Annahme der Wahl.
- (6) Die Stimmauszähler_innen werden in der Versammlung durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9

Niederschrift und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Das Ergebnis der Wahl und besondere Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

Nach Vorlage der Wahlergebnisse gibt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter das Ergebnis der Öffentlichkeit in der Versammlung zur Kenntnis.